

## **CESARights fordert nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz im Namen der Kreativen Auskünfte und eine faire Vergütung von Diensteanbietern**

**München, 27. August 2024** – Die CESARights GmbH („CESARights“) agiert im Bereich der Rechtewahrnehmung für Verwertungsgesellschaften und deren Mitglieder. Sie setzt sich aktiv für die Durchsetzung der Rechte und für eine faire Vergütung der Urheber, ausübenden Künstler und weiteren Leistungsschutzberechtigten nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) ein. Das UrhDaG trat am 1. August 2021 in Kraft und soll eine angemessene Vergütung der Kreativen sicherstellen, wenn Dritte urheberrechtlich geschützte Werke auf Plattformen wie beispielsweise YouTube hochladen. Die faire Beteiligung der Kreativen soll dabei nicht nur das anderenfalls zu Lasten der Urheber und Künstler im Verhältnis zu den Plattformen bestehende Kräfteungleichgewicht ausgleichen, sondern auch die Veröffentlichung von user-generated content im Interesse der freien Internetnutzung unterstützen, z.B. um Parodien oder Pastiche zu ermöglichen. Hierfür tritt die CESARights ein.

**Hintergrund:** Die EU-Richtlinie 2019/790 (DSM-Richtlinie) und deren Umsetzung im deutschen UrhDaG verpflichten Plattformen Auskünfte über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu erteilen und eine faire Vergütung für diese Nutzung zu zahlen. Das UrhDaG sieht für gesetzlich erlaubte und mutmaßlich erlaubte Nutzungen bzw. zur Stärkung der Rechte von Urhebern und Künstlern folgende drei Vergütungsansprüche vor:

- Direktvergütungsanspruch nach § 4 Abs. 3 UrhDaG,
- Vergütungsanspruch für Nutzungen zu Zwecken der Parodie, Pastiche oder Karikatur nach § 5 Abs. 2 UrhDaG und
- Vergütungsansprüche für mutmaßlich erlaubte Nutzungen nach § 12 Abs. 1 UrhDaG

Mit der Wahrnehmung zugehöriger Auskunfts- und Zahlungsansprüche wurde die CESARights von mehreren berechtigten, deutschen Verwertungsgesellschaften beauftragt, die ihr zu diesem Zweck die entsprechenden Ansprüche abgetreten haben.

**Forderungen:** Verschiedene Plattformen (= Diensteanbieter im Sinne des § 2 UrhDaG) wurden bereits zum Zweck der Geltendmachung dieser Ansprüche von der CESARights kontaktiert. Gegenstand der zugehörigen Forderungen sind Auskünfte und Zahlungen für die Zeit vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2023. Konkret fordert die CESARights von den Diensteanbietern aktuell Auskünfte über die Anzahl der Besucher und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte, dabei insbesondere:

- **Nutzungsdaten:** Angaben zu Klickzahlen, Streamingminuten und die Anzahl der hochgeladenen und öffentlich wiedergegebenen Werke getrennt für die jeweiligen Ansprüche nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG.
- **Blockierungsverfahren:** Informationen zur Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen.
- **Erwirtschaftete Einnahmen:** Informationen zu den Netto-Einnahmen der Plattformen, die kausal auf die öffentliche Wiedergabe der betroffenen Werke zurückzuführen sind.

**Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung:** Um eine außergerichtliche Klärung zu ermöglichen bzw. flächendeckende gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und gleichzeitig den Eintritt der Verjährung von Ansprüchen zu hemmen, hat die CESARights den Plattformen den Abschluss einer Verjährungsverlängerungsvereinbarung bis Ende 2026 angeboten.

**Kontakt und weitere Informationen:** Für Rückfragen und weitere Informationen steht CESARights jederzeit zur Verfügung. Melden Sie sich gerne unter [info@cesarights.de](mailto:info@cesarights.de). Detaillierte Informationen und FAQs finden Sie auch auf unserer Webseite unter [www.cesarights.de](http://www.cesarights.de)